

Merkblatt zur Führung ausländischer akademischer Grade

Die Führung ausländischer akademischer Grade richtet sich im Land Brandenburg nach § 30 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG).

Demnach dürfen im Land Brandenburg ausländische Grade und sonstige Titel nach Maßgabe der Regelungen in § 30 BbgHG genehmigungsfrei geführt werden. Anträge sind nicht erforderlich. Führungsgenehmigungen werden nicht erteilt, da sie gesetzlich nicht vorgesehen sind. Dies gilt auch für sonstige rechtlich bindende Feststellungen (Verwaltungsakte) zu konkreten Führungsformen.

1. Führungsgrundsatz (§ 30 Abs. 1 BbgHG)

Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, darf in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form, soweit erforderlich, in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwendet werden; dabei bilden dann Originalform bzw. die Übertragung in die lateinische Schrift, Übersetzung und Hochschulangabe als Einheit die maßgebende Führungsform. Diese Regelung gilt entsprechend für ausländische staatliche oder kirchliche Grade.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt, eine Ausnahme hiervon gilt für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes.

2. Sonderregelungen für die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum

(§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BbgHG in Verbindung mit Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland¹)

2.1. Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung genehmigungsfrei geführt werden.

2.2. Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Doktorgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen oder an Universitäten der sogenannten Carnegie-Liste der Vereinigten Staaten von Amerika, die jeweils in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder dort nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden; die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig. Ausgeschlossen hiervon sind Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden - so genannte „Berufsdokorate“ - sowie Doktorgrade, die nach den rechtlichen

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i.d.F. vom 24.05.2019 über die „Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“.

Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master; 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind.

3. Ehrengrade (Art. 30 Abs. 3 BbgHG)

Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Soweit erforderlich, kann diese Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung (in die deutsche Sprache) in Klammern hinzugefügt werden; dabei bilden dann Originalform bzw. die Übertragung in die lateinische Schrift, Übersetzung und Hochschulangabe als Einheit die maßgebende Führungsform.

Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitzt. Es gilt der Grundsatz, dass nur Ehrengrade solcher Hochschulen geführt werden dürfen, die auch zur Vergabe des entsprechenden (materiellen) Leistungsgrades befugt sind.

4. Sonderregelungen gemäß § 30 Abs. 5 BbgHG

Soweit aufgrund von Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (z. B. bilaterale Äquivalenzabkommen) und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (insb. Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland) ausländische Grade und die sonstigen Bezeichnungen geführt werden dürfen, sind die sich hieraus ergebenden Führungsformen vorrangig, soweit sie für die Inhaber ausländischer Grade günstiger sind.

Die im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 24.05.2019 unter Nr. 3.1 aufgeführten Doktorgrade aus Russland (Anlage 1) können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung geführt werden.

Die in Nm. 4.1 bis 4.6 dieses Beschlusses bezeichneten Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (Anlage 2) können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen in der Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

5. Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Wenn Inhaber eines ausländischen akademischen Grades zu diesem Personenkreis zählen, erhalten sie auf Anfrage im Einzelfall weitere Auskünfte zur besonderen Rechtslage.

6. Informationsquelle im Internet

Mit dem datenbankgestützten „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen (anabin)“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen steht im Internet unter der Adresse <https://anabin.kmk.org> eine umfangreiche Dokumentation über Grade und Titel ausländischer Hochschulen zur Verfügung. Dort sind u. a. auch die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Äquivalenzabkommen sowie die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Führung ausländischer Hochschulgrade abrufbar.

7. Materiell-rechtliche Hinweise

Das Brandenburgische Hochschulgesetz verleiht die Berechtigung, im Ausland erworbene Grade nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und in den jeweils gesetzlich festgelegten Formen

zu führen (vgl. Nummer 1bis 5 des Merkblatts). Eine von § 30 Abs. 1-4 BbgHG abweichende Führungsform ist unzulässig (§ 30 Abs. 6 Satz 1 BbgHG). Entgeltlich oder sonst in unrechtmäßiger Weise erworbene ausländische Grade dürfen nicht geführt werden (§ 30 Abs. 6 Satz 2 BbgHG). Eine Umwandlung in einen deutschen Abschluss oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung findet nicht statt (Ausnahme: Berechtigte nach § 10 BVFG).

8. Ordnungswidrigkeiten

§ 34 BbgHG enthält die Möglichkeit der Ahndung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, wenn entgegen der Regelung des § 30 BbgHG Grade oder Titel geführt werden oder gegen Entgelt vermittelt werden. Wer einen im Ausland erworbenen akademischen Grad anders führt, als es das BbgHG gestattet, macht sich unter Umständen strafbar nach § 132 a des Strafgesetzbuches. Für Auskünfte zur Form der Führung eines ausländischen Grades können Sie sich an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,

Anlage 1

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 24.05.2019 unter Nr. 3.1 aufgeführte Doktorgrade aus Russland:

kandidat architektury
kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat psychologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk

Anlage 2

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 24.05.2019 unter Nr. 4.1 bis 4.5 bezeichnete Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika:

Australien: „Doctor of...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung;

Israel: „Doctor of...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung;

Japan: „Doctor of...“ (hakushi ...)

Kanada: „Doctor of Philosophy“ —Abk „Ph.D.“

Vereinigtes Königreich: „Doctor of“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung;

Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“ —Abk. „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching“ als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist.